

Allgemeine Mietbedingungen der Firma GT-Autoservice

A.) Allgemein

Die Allgemeinen Mietbedingungen der Firma GT-Autoservice, Riemenstr. 5/1, 74906 Bad Rappenau (nachfolgend: Vermieter), gelten für Vertragspartner mit Sitz oder Wohnort innerhalb der EU (nachfolgend: Mieter). Die Vertragsbedingungen werden ausschließlich in deutscher Sprache erteilt. Die Vertragssprache ist Deutsch. Vermietungen von Fahrzeugen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Mieters wird widersprochen. Unsere Bedingungen haben in jedem Fall den Vorrang, auch wenn die entgegenstehenden Bedingungen des Mieters nicht ausdrücklich von uns abgelehnt worden sind. Abweichende mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Wirksamkeit von nach Vertragsschluss individualvertraglich getroffenen mündlichen Abreden bleibt hiervon unberührt.

B.) Nutzungsberechtigung/Weitergabe des Fahrzeugs an Dritte

Das Führen des Fahrzeugs ist ausschließlich den im Mietvertrag namentlich genannten Personen gestattet. Dies kann der Mieter selbst oder ein von ihm im Mietvertrag ausdrücklich benannter Fahrer (nachfolgend: Fahrer) sein. Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Die Weitergabe des Fahrzeugs an in dem Mietvertrag nicht benannte Dritte und/oder die Erteilung der Erlaubnis durch den Mieter an einen im Mietvertrag nicht benannten Dritten, das Fahrzeug zu führen, ist untersagt. Darüber hinaus gelten, sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, folgende Beschränkungen hinsichtlich des Alters: Mindestalter 18 Jahre

C.) Mietfahrzeug/Zustand des Mietfahrzeuges/Übergabe

Der Mieter bzw. der Fahrer muss bei der Abholung des Fahrzeugs ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) sowie eine in Deutschland gültige Fahrerlaubnis vorlegen, die ihn dazu berechtigt, das gemietete Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Der Mieter erhält das Fahrzeug in einem Betriebs- und Verkehrssicheren und voll getanktem Zustand. Der Mieter bzw. der Fahrer hat den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs bei der Übergabe unverzüglich zu überprüfen und etwaige Abweichungen (z.B. Lackschäden, Kratzer, Steinschläge, etc.) unverzüglich anzuzeigen. Diese Abweichungen werden die Parteien schriftlich auf dem Übergabeprotokoll festhalten. Der Mieter bzw. Fahrer ist dazu verpflichtet, das Fahrzeug schonend zu behandeln und den Vermieter über erkannte Gefahren (z. B. niedriger Ölstand, fällige Inspektion, etc.) unverzüglich zu informieren. Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck sind vom Mieter bzw. Fahrer während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Das Rauchen in dem Mietfahrzeug ist untersagt. Der Mieter bzw. Fahrer hat das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und nur auf verkehrssicheren Flächen zu parken. Den Betriebsstoff stellt der Kunde. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit dem bei der Übergabe vereinbarten Tank zurückzugeben. Sollte der Tankinhalt bei Rückgabe nicht dem vereinbarten Stand entsprechen, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu betanken.

D.) Mietpreise

Sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, gilt der im Mietvertrag vereinbarte Mietpreis. Die Preise verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Der Mieter ist verpflichtet, spätestens bei Beginn der Mietzeit eine Kautions zur Absicherung des Mietzinses sowie etwaiger, nachträglich anfallender Kosten zu leisten. Die Höhe der Kautions beträgt je nach Fahrzeug von 1.000€ bis 2.000€. Alle Kautions enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Kautions von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung des Kautionsbetrages erfolgt nicht. Der Vermieter ist berechtigt, eine Kautions auch nach der Fahrzeugübergabe geltend zu machen. Die Kautions kann Bar, per Kreditkarte oder per Überweisung hinterlegt werden. Der Mietpreis ist bei der Abholung fällig und anfallende Nebenkosten sind spätestens zum Ende des jeweiligen Mietzeitraums, in voller Höhe fällig. Der Vermieter ist berechtigt, unabhängig von der Kautions eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Erstattungen für Verkürzungen des Mietzeitraums, die der Mieter veranlasst hat (z.B. verspätete Abholung) sind ausgeschlossen.

E.) Nutzungsbeschränkungen

Dem Mieter bzw. dem Fahrer ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests, Fahrschulübungen und Fahrsicherheitstrainings, Nutzung der Fahrzeuge für illegale Aktivitäten oder Straftaten. Missachtung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere Geschwindigkeitsbegrenzungen, Fahrverbote oder Alkoholgrenzen.
- zur Weitervermietung
- für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

F.) Fahrten außerhalb Deutschlands

Sofern der Mieter bzw. der Fahrer keine schriftliche Vollmacht bekommen hat, ist die Überlassung des Fahrzeugs auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt. Ein Grenzübertritt ist ausdrücklich untersagt. Bei einer ungenehmigten Auslandsfahrt hat der Vermieter das Recht, das Mietfahrzeug unverzüglich einzuziehen und abzuholen. Die durch die Einziehung Allgemeine Mietbedingungen der Firma GT-Autoservice und Abholung entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

G.) Verhalten bei Unfällen oder Schadensfällen

Der Mieter bzw. der Fahrer hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild oder sonstigen Schaden, sofort die Polizei zu verständigen und darauf zu bestehen, dass der

Unfall polizeilich aufgenommen wird. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Vermieter ist durch den Mieter unverzüglich zu benachrichtigen.

H.) Defekt- und Schadensmeldung

Sollten während der Überlassung des Fahrzeugs Defekte oder Schäden auftreten, ist vor der Weiterfahrt die Weisung des Vermieters einzuholen. Reparaturaufträge darf der Mieter bzw. der Fahrer nur nach Rücksprache mit dem Vermieter erteilen.

I.) Versicherung/Haftung des Mieters

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000€ bis 2.000€ je nach Fahrzeug, pro Schadenfall. Wurde der Schaden grob fahrlässig verursacht, haftet der Mieter über den Selbstbehalt hinaus in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Der Mieter haftet für Schäden, die durch Falschbetankung, Schlüsselverlust oder unsachgemäße Bedienung des Fahrzeugs entstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vollkaskoversicherung nicht eintrittspflichtig oder aber zum Regress gegenüber dem Mieter bzw. dem Fahrer berechtigt ist, sofern das Schadensereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden wegen oben bezeichneter Verstöße von dem Vermieter erheben. Der Vermieter übernimmt keine Verantwortung für Ordnungswidrigkeiten, Bußgelder oder sonstige Strafmandate, die während der Mietdauer durch den Mieter oder Dritte verursacht werden. Der Vermieter agiert ausschließlich als Vermittler gegenüber der zuständigen Behörde. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche durch die Behörde erhobenen Gebühren, Bußgelder oder sonstige Kosten zu tragen, unabhängig davon, ob er gegen diese Einspruch erhebt.

J.) Haftung des Vermieters

Schadensersatzansprüche – inkl. Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gegen den Vermieter wegen einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung sind ausgeschlossen, sofern keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Garantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Das Selbe gilt für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

K.) Fahrzeugrückgabe

Der Mieter hat das Fahrzeug vor Ablauf des Mietzeitraums in ordnungsgemäßen Zustand und vollgetankt zurückzugeben. Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, so schuldet er dem Vermieter Nutzungsentschädigung mindestens in Höhe des zum Mietbeginn vereinbarten Tarifs. Die Nutzungsentschädigung ist mit der Entstehung des Anspruches sofort zur Zahlung fällig. Die Möglichkeit des Vermieters, einen zusätzlichen Schaden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in einem Zustand zurückzugeben, der eine ordnungsgemäße Begutachtung ermöglicht. Das Fahrzeug muss innen und außen in einem sauberen Zustand sein. Sollte das Fahrzeug so verschmutzt sein, dass eine unmittelbare Begutachtung nicht möglich ist, erfolgt die Rücknahme unter Vorbehalt. In diesem Fall bleibt die Haftung für mögliche Schäden beim Mieter, bis das Fahrzeug durch den Vermieter gereinigt und auf Schäden überprüft wurde. Eventuell anfallende Reinigungskosten sowie festgestellte Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

L.) Vertragskündigung

Beide Parteien sind berechtigt, den Überlassungsvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordentlich und außerordentlich zu kündigen. Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt dann vor, wenn der Mieter ab Fälligkeit der Zahlungen in Rückstand gerät, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht ausreichend pflegt und dadurch ein Schaden droht, das Fahrzeug unsachgemäß und/oder unrechtmäßig gebraucht wird, Vorschriften im Kraftfahrzeugverkehr missachtet werden oder die Fortsetzung des Vertrages z.B. wegen einer zu hohen Schadensquote unzumutbar ist. Kündigt der Vermieter den Vertrag, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren, Zubehör und Schlüssel unverzüglich an den Vermieter herauszugeben. Dem Vermieter ist es möglich, einen zusätzlichen Schaden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

M.) Datenverarbeitung

Der Mieter ist mit der Datenverarbeitung des Mietvertrags bei der Firma GT-Autoservice und Kopien des Personalausweises und Führerscheins einverstanden.

N.) Tracking

Die Fahrzeuge können geortet werden, um sie zu lokalisieren, falls es gestohlen, nicht an den Vermieter zurückgebracht wird oder im Falle eines Unfalls/einer Panne.